



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Auftragsproduktionen (auch als "AGB Prod." bezeichnet)

Stand: Dezember 2018

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Auftragsproduktionen ersetzen alle früheren Versionen und gelten ab sofort ausschließlich für alle zukünftig in Auftrag gegebenen Produktionen.

§ 1 Grundsätzliches & Vertragswerk:

1. Auftragsproduktionen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind Arbeiten des Produktionsunternehmens TOR 1 Medienwerkstatt - Lars Gätting Film- und Medienproduktionen (nachfolgend "TOR 1 Media" genannt) im Bereich audiovisueller Medien (Film, Video, Audio, Grafik, Internet, etc.) oder schaffender und darstellender Künste im Kundenauftrag (nachfolgend die "Produktion" oder das "Projekt"). Hierbei sind sowohl komplette Projektentwicklungen als auch Teiltätigkeiten gemeint. Es wird in der Regel zwischen reinen In-House-Arbeiten (Arbeiten an der Betriebsstätte von TOR 1 Media) und Außeneinsätzen (Arbeiten an anderen Orten = der "Einsatzort") unterschieden.

2. Das hier gemeinte Leistungsangebot von TOR 1 Media richtet sich ausschließlich an Unternehmer. Unternehmer in diesem Sinne ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtskräftige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts überwiegend in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt.

3. In der Regel ist der Vertragsgegenstand die Lieferung eines fertigen audiovisuellen Produktes, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

4. Auftraggeber ist namentlich der die Auftragsproduktion Veranlassende, auch wenn die Erstellung der Rechnung auf Wunsch des Auftraggebers an einen anderslautenden Dritten erfolgt, d.h. der tatsächliche Auftraggeber haftet voll neben dem Dritten für den geschuldeten Betrag. Erfolgt die Auftragserteilung im Namen und für Rechnung eines Dritten, so ist TOR 1 Media hierauf ausdrücklich bei Auftragserteilung hinzuweisen. Es besteht für TOR 1 Media grundsätzlich keine Verpflichtung, die Befugnis des übermittelnden Auftraggebers zu überprüfen.

5. Der Auftraggeber definiert in der Regel in Absprache mit TOR 1 Media den Umfang, den Inhalt, das Medium des Endprodukts, das Nutzungs- und ggf. Verwertungsziel und andere Rahmenbedingungen des zu erstellenden Medienwerks (auch bei rein virtuellen Werken als das "Produkt" bezeichnet), jedoch unter Berücksichtigung der tatsächlichen, realistischen Durchführbarkeit.

6. Ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen Auftraggeber und TOR 1 Media kommt zustande:

6.1. ...mit der ausdrücklichen Auftragserteilung. (TOR 1 Media kann auf eine schriftliche Auftragserteilung bestehen. Aus der Auftragserteilung oder aus einem zuvor schriftlich formulierten Angebot von TOR 1 Media. müssen der Umfang und die zwingend notwendigen Eckdaten der Produktion hervorgehen.)

6.2. ...oder wenn eine ausgestellte Rechnung widerspruchsfrei entgegengenommen wird und innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Postausgang widerspruchsfrei bleibt.

6.3. ...oder wenn die bestellte Leistung tatsächlich erbracht und vom Auftraggeber ohne Mängelrüge in Empfang genommen wird.

7. TOR 1 Media kann Teile oder den gesamten Auftrag an Dritte weitervergeben. TOR 1 Media bleibt in diesem Fall weiterhin Vertragspartner des Auftraggebers.

8. Diese 'Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Auftragsproduktionen' gelten in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Etwaige AGB oder sonstige Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt und haben für einen geltenden Vertrag keine Relevanz, auch dann nicht, wenn TOR 1 Media ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

§ 2 Preise & Lieferung:

1. Es gelten die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preislisten von TOR 1 Media oder die durch TOR 1 Media in einem verbindlichen Angebot gemachten Angaben. Sämtliche Preise sind grundsätzlich Nettopreise und in EURO (€) angegeben, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt.

2. Preise für übliches Verbrauchsmaterial werden grundsätzlich (tages-)pauschal berechnet, es sei denn, die Aufwendungen übersteigen/unterschreiten erheblich den üblichen Rahmen.

3. Von TOR 1 Media erstellte Angebote und Kostenvoranschläge sind grundsätzlich kostenlos. Die Kalkulationen werden für jede Produktion individuell aufgrund sorgfältiger Schätzungen, einschlägiger Erfahrungswerte und vergleichbarer Vorprojekte gewissenhaft erstellt. Trotzdem können die tatsächlichen Produktionskosten bis zu 25 % über

oder unter der Endsumme des Kostenvoranschlags liegen. Spesen und zusätzliche Aufwendungen sind dabei nicht eingeschlossen, es sei denn, sie sind im Vertragswerk ausdrücklich inkludiert (z.B. als Pauschalen).

4. Von TOR 1 Media erstellte Angebote und Kostenvoranschläge sind in der Regel zeitlich begrenzt und nach Ablauf der Gültigkeit als freibleibend und unverbindlich anzusehen. Angebote ohne Gültigkeitsdauervermerk sind grundsätzlich freibleibend.

5. Vom Auftraggeber gewünschte Termine für Lieferungen und Leistungserbringung seitens TOR 1 Media sind nur verbindlich, wenn sie von TOR 1 Media ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. TOR 1 Media ist zu einer Lieferung vor einem angegebenen Liefertermin berechtigt.

6. Terminzusagen bei Lieferungen und Leistungen, die mithilfe von Zulieferern realisiert werden, werden grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung ausgesprochen. Der Auftraggeber kann nach Setzen einer angemessenen Frist von seinem Auftrag zurücktreten, wenn er den Verlust seines berechtigtes Interesses an der Produktion glaubhaft machen kann (z.B. bei Produktion für eine einmalige termingebundene Aktion, eine einmalige Veranstaltung, etc.). Hierbei greift jedoch der § 7 dieser AGB.

7. Die Lieferung erfolgt in der Regel durch Übergabe oder durch Versand an den Auftraggeber oder einen von ihm bestimmte Dritten. Lieferungen durch Post- oder Paketbeförderungsdienste erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

8. Eigentumsvorbehalt: Die gelieferten Produkte (inkl. aller vereinbarten Nutzungs- und Verwertungsrechte) bleiben bis zur vollständigen Begleichung aller Verbindlichkeiten Eigentum von TOR 1 Media. Während dieser Zeit dürfen die Produkte weder weiterveräußert, vermietet, verliehen oder verschenkt werden. Jedwede vorherige Nutzung oder Verwertung der Produkte durch den Auftraggeber ist ausdrücklich untersagt.

9. Wenn durch Ereignisse höherer Gewalt (Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse, Streik, Störungen der Telekommunikation und der Stromversorgung etc.) ein verbindlicher Termine für Lieferungen und Leistungserbringung, ist TOR 1 Media berechtigt, diese Termine um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Nachlaufzeit hinaus zu verschieben. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers resultiert daraus nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Auftraggeber wichtige Termine oder Ereignisse nicht eingehalten werden können oder nicht eintreten.

§ 3 zusätzliche Aufwendungen ("Spesen"):

1. Für TOR 1 Media im Rahmen der Produktion anfallende zusätzliche Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Übernachtungs-, Verpflegungs- und sonstige Aufwendungen wie Parkgebühren, ggf. Eintrittsgelder, Verbrauchskosten für Strom und/oder Wasser (soweit solche für TOR 1 Media anfallen) und ähnliches) werden dem Auftraggeber berechnet.

2. Dies geschieht entweder als (Tages-)Pauschale (meist im Angebot bereits berücksichtigt) oder nach tatsächlichem Aufwand. Sollten die Kosten des tatsächlichen Aufwands erheblich über den ggf. angesetzten Pauschalen liegen, werden die Mehrkosten dem Auftraggeber berechnet.

3. Der Auftraggeber kann auch selbst für geeignete Transportmöglichkeiten für Material und Produktionspersonal oder für geeignete Unterbringungen und/oder geeignete Verpflegung des Produktionspersonals auf seine Kosten sorgen.

§ 4 nicht kalkulierbare Kosten / unvorhersehbare Ereignisse / Sicherstellung von Produktionsgeräten:

1. TOR 1 Media kommt nicht für Aufwendungen und Kosten auf, die z.B.:

1.1. ...aus den örtlichen Gegebenheiten der Einsatzorte entstehen können und nicht vorab angekündigt waren und daher nicht von TOR 1 Media zu vertreten sind.

1.2. ...durch den Abbruch von Arbeiten durch die Entscheidung des Auftraggebers oder seines ernannten Stellvertreters vor Ort ohne zwingende Gründe entstehen, die nicht von TOR 1 Media zu vertreten sind.

1.3. ...durch den Abbruch von Arbeiten, z.B. Dreharbeiten vor Ort entstehen, weil durch z.B. nicht verfügbare Einsatzorte/Motive, ungünstige Wetterlage oder ähnliche - nicht von TOR 1 Media zu vertretende - äußere Einflüsse das zu erwartende Ergebnis erheblich beeinträchtigt würde. Hier entscheidet der Auftraggeber oder sein ernannter Stellvertreter vor Ort über einen Abbruch des Außeneinsatzes.

1.4. Ggf. aus diesem Grund neu angesetzte Einsatztermine sind mit zusätzlichen Kosten verbunden und werden somit dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

2. Bei kurzfristigen Ausfall von nicht ohne weiteres ersetzbarem Fachpersonal aufgrund von akuter Krankheit oder Unfall und daraus folgendem Ausfall von terminlich fixierten Arbeiten hat der Auftraggeber das Recht, diese - für den Auftraggeber kostenfrei - neu anzusetzen zu lassen. Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Verhinderungsgrund mittels ärztlichem Attest nachgewiesen wird.

3. Bei offensichtlicher Gefahr drohender Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (z.B. durch extreme Wetterlagen, Umwelteinflüsse, Katastrophen, Ausschreitungen/Unruhen, etc.) für die an der Produktion beteiligten Personen oder Geräte von TOR 1 Media ist der verantwortliche Vertreter von TOR 1 Media

berechtig, zum Schutz von Gesundheit und Sachwerten die Arbeiten bei Außeneinsätzen abzubrechen und den Einsatzort vorzeitig zu räumen. Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für einen aus diesen Gründen (*höhere Gewalt*) abgebrochenen Außeneinsatz besteht nicht. Aus diesen Gründen neu angesetzte Einsatztermine sind mit zusätzlichen Kosten verbunden und werden somit dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

4. Sollte aus einem dieser Gründe der mit dem Auftraggeber vereinbarte Fertigstellungs- oder Abgabetermin nicht eingehalten werden können, so ist die Produktionsgesellschaft in keinsten Weise schadenersatzpflichtig. Der Auftraggeber kann nach Setzen einer angemessenen Frist von seinem Auftrag zurücktreten, wenn er den Verlust seines berechtigtes Interesses an der Produktion glaubhaft machen kann (z.B. bei Produktion für eine einmalige termingebundene Aktion, eine einmalige Veranstaltung, etc.). Hierbei greift jedoch § 7 dieser AGB.

5. Für die Sicherstellung der mitgebrachten Gerätschaften und Materialien von TOR 1 Media an vom Auftraggeber gestellten Einsatzorten ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber hat geeignete Räumlichkeiten oder ähnliches zur Sicherstellung auf seine Kosten zu bereitstellen, wenn er nichts anderes mit TOR 1 Media schriftlich vereinbart hat.

§ 5 Zurückhaltung notwendiger Informationen und Materialien / fehlerhafte oder Falschlieferungen:

1. Sollte der Auftraggeber für die Realisation des Projektes zwingend notwendigen Informationen, vereinbarte Leistungen und Materialien nach Aufforderung nicht in angemessener Frist und in einer geeigneten Werkform vollständig und fehlerfrei zur Verfügung stellen, und aus diesem Grund der mit dem Auftraggeber vereinbarte Fertigstellungs- oder Abgabetermin nicht eingehalten werden können, so ist TOR 1 Media in keinsten Weise haftbar oder schadenersatzpflichtig.

Notwendige Informationen/Daten sind unter anderem z.B.:

1.1. Informationen zu Nutzungs- und ggf. Verwertungszielen, Kundengruppen, etc. für eine zielorientierte Realisation des Produktes

1.2. ggf. Logos, Grafiken, Namen und alle relevanten Informationen für das Produkt

1.3. ggf. Musik zur Untermalung und/oder Informationen für einen eventuellen moderierenden Off-Text, soweit gewünscht

1.4. genaue Daten, Uhrzeiten und Anfahrtspläne der vom Auftraggeber gestellten Einsatzorte rechtzeitig vor den geplanten Einsatztagen

1.5. geeignete Zuwege und Parkmöglichkeiten, ggf. Zugang zu Strom- und Wasseranschlüssen und zu sanitären Einrichtungen, an vom Auftraggeber gestellten Einsatzorten

1.6. die Möglichkeit der Sicherstellung der mitgebrachten Gerätschaften und Materialien der Produktionsgesellschaft an vom Auftraggeber gestellten Einsatzorten

1.7. die Benennung eines entscheidungsbefugten Vertreters/Ansprechpartners seitens des Auftraggebers bei Außeneinsätzen.

2. Bei verspäteter oder unvollständiger Lieferung oder bei Falschlieferung bzw. Übergabe fehlerhafter Informationen / Materialien kann TOR 1 Media nach Setzen einer angemessenen Frist zur Nachbesserung im Rahmen des Üblichen dem Auftraggeber die Kosten für Verzugs- und Stillstandszeiten berechnen.

3. Der Auftraggeber gibt durch seine Auftragserteilung und/oder spätere Vermittlung von Einsatzorten eine verbindliche Erklärung über die Befugnis zur Ausführung von Filmaufnahmen an vom Auftraggeber gestellten Einsatzorten ab (z.B. Drehgenehmigung) und stellt die Produktionsgesellschaft von etwaigen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

4. Sollte es aufgrund rechtlicher Probleme des Auftraggebers bei Genehmigungen zu Ausfall oder Verzug der Außeneinsätze kommen, so hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf kostenlose Wiederansetzung von verlорener Einsatzzeit und haftet TOR 1 Media gegenüber für entstandene Kosten oder Schäden.

§ 6 Zahlung:

1. Der vereinbarte Gesamtbetrag für den Vertragsgegenstand ist zahlbar sofort nach Rechnungsstellung bis zum in der Rechnung genannten Fälligkeitstermin.

Grundsätzlich sind Gesamtbeträge für Projekte zu einem Drittel unmittelbar nach Auftragserteilung, zu einem Drittel unmittelbar vor Produktionsbeginn und zu einem Drittel bei Fertigstellung und Übergabe des finalen Produktes an den Auftraggeber fällig, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

2. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers (auch Verzug von Abschlagszahlungen) wird automatisch sofort der gesamte vereinbarte Auftragswert zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber erhält dann mit der 2. Mahnung den Schlussrechnungsbeleg.

3. Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, ist TOR 1 Media berechtigt, angemessene Mahngebühren zu berechnen. Bei erfolgloser erster Mahnung ist TOR 1 Media berechtigt, ab dem 30. Tage nach Rechnungsdatum Verzugszinsen in Höhe von acht Prozent über dem jeweils aktuellen Basiszins zu berechnen.

4. Wenn bei Zahlungsverzug die zu diesem Zeitpunkt vereinbarte Leistung (z.B. Einsatztag) oder Auslieferung des Produktes noch nicht erfolgt ist, kann TOR 1 Media die Leistung/Auslieferung von einer (ggf. in bar zu erbringenden) Zahlung aller bis dahin fälligen Beträge abhängig machen.

5. Bei einer Zahlungsvereinbarung, die die Zahlung einer Schlussrate nach Fertigstellung und Übergabe des Produktes vorsieht, hat die Produktionsgesellschaft in dem Fall, dass der Auftraggeber für die Realisation notwendige Informationen und Materialien auch nach Setzen einer angemessenen Frist nicht übergibt, das Recht, die Schlussrate nach Ablauf der genannten Frist mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen einzufordern.

§ 7 Übernahme der Vorkosten bei nicht realisierter Produktion:

1. Von einem anfragenden Interessenten vor Auftragserteilung ausdrücklich gewünschte ausführliche Vorarbeiten, z.B. Vorbesprechungen, Konzeptstellungen, Exposé- / Treatment- / Drehbuch-Erstellung, Einsatzort-Besichtigungen, ausführliche Recherchen, etc. als Entscheidungsgrundlage für Auftragserteilung fließen in die Angebotserstellung ein. Sollte es zu keiner Auftragserteilung kommen, ist TOR 1 Media berechtigt, die Kosten für die gewünschten ausführlichen Vorarbeiten dem anfragenden Interessenten in Rechnung zu stellen.

2. Sollte der Auftraggeber nach Auftragserteilung vorzeitig von seinem Auftrag zurücktreten und es nicht zu einer Produktfertigstellung kommen, so verpflichtet sich der Auftraggeber, die TOR 1 Media bis zum Zeitpunkt des gültigen Rücktritts für die Produktion bereits entstandenen Kosten und Aufwendungen (auch Konzeptionskosten oder Ausfallkosten für Maschinen-Verfügbarkeiten, Maschinen-Leerzeiten) oder von TOR 1 Media Dritten für diese Produktion verpflichtend zugesagte Zahlungen zu tragen.

§ 8 Urheberrechte / Nutzungs- und Verwertungsrechte:

Hinweis: Nach deutschem Recht ist das Urheberrecht nicht übertragbar. Daher verbleibt das Urheberrecht an dem erstellten Produkt unabänderlich bei TOR 1 Media als Urheber.

1. Jedwedes Produkt, welches TOR 1 Media im Auftrag des Auftraggeber erstellt, stellt grundsätzlich ein künstlerisches Werk des Urhebers TOR 1 Media dar, welches nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens TOR 1 Media vom Auftraggeber inhaltlich, optisch, akustisch oder in irgendeiner anderen Form abgeändert werden darf. Ansonsten stellt jedwede unautorisierte Änderung des Produktes durch den Auftraggeber oder andere Dritte eine Verletzung des Urheberrechts dar.

Dies gilt sinngemäß auch, wenn TOR 1 Media vom Auftraggeber Gestaltungs- oder Konzeptvorgaben (z.B. Drehbuch) erhalten hat. Der Auftraggeber wird hierdurch nicht zum Miturheber des vertragsgegenständlichen Produktes.

2. Das Produkt muss im Hinblick auf den geplanten Nutzungs- und Verwertungszweck im Vorfeld klar definiert sein. Ebenso muss der Auftraggeber bei etwaigen Änderungen grundlegender Zielsetzungen oder des Nutzungs- und Verwertungszwecks während der laufenden Produktion TOR 1 Media davon umgehend in Kenntnis setzen. Andernfalls ist eine mögliche Zielverfehlung oder ggf. unzureichende Sicherung der notwendigen Nutzungs- und Verwertungsrechte bei der Produktion nicht auszuschließen.

3. Grundsätzlich ist der Auftraggeber verpflichtet, die aus einer Auftragsproduktion entstehenden, für die von ihm geplante Nutzung und Verwertung notwendigen, Rechte Dritter wirksam zu erwerben, z.B. Bildrechte von Darstellern, Nutzungs- und Verwertungsrechte für Musiktitel, Bild- und/oder Tonmaterial, etc., welches nicht frei von Rechten Dritter ist. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um vom Auftraggeber gestelltes Material oder Personal, oder von TOR 1 Media im Auftrag des Auftraggebers besorgtes Material oder Personal handelt. Der Auftraggeber gibt durch Auftragserteilung automatisch eine verbindliche Erklärung ab, die entsprechend notwendigen Nutzungs- und/oder Verwertungsrechte von Dritten zu besitzen bzw. diese rechtzeitig wirksam zu sichern und stellt TOR 1 Media von etwaigen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Der Auftraggeber ist zum Ersatz aller zur Rechtsverfolgung notwendigen erforderlichen Aufwendungen – insbesondere der notwendigen Anwalts- und Gerichtskosten – verpflichtet, die TOR 1 Media durch die rechtliche Inanspruchnahme durch Dritte hieraus entstehen.

4. TOR 1 Media verpflichtet sich seinerseits, dem Auftraggeber auf Wunsch bei Übergabe des fertigen Produktes eine Liste der betreffenden Personen bzw. des verwendeten Materials, welches nicht frei von Rechten Dritter ist, auszuhandigen. Dies betrifft nicht das vom Auftraggeber bereitgestellte Personal oder Material.

5. Nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber bei Auftragserteilung können die oben aufgeführten möglicherweise

anfallenden Rechte Dritter vor oder während der Produktionsdurchführung von TOR 1 Media für einen – dem vereinbarten Endprodukt entsprechenden – Nutzungs- und Verwertungszweck eingeholt und übertragen werden.

6. Ein Anspruch auf Schadenersatz gegen TOR 1 Media wegen etwaigen rechtlichen Folgen durch mangelnde Rechtesicherung aufgrund von unzureichender Definition des Verwendungszwecks oder fehlender essentieller Informationen seitens des Auftraggebers einer Produktion besteht grundsätzlich nicht.

7. Der Auftraggeber erklärt seinerseits verbindlich eine Freistellung von TOR 1 Media von etwaigen Ansprüchen Dritter und setzt TOR 1 Media von etwaigen gegen den Auftraggeber geltend gemachten Ansprüchen Dritter unverzüglich in Kenntnis.

8. Die Übertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte des fertigen Produktes an den Auftraggeber, inklusive deren etwaigen räumlichen, zeitlichen und sonstigen Beschränkungen wird mit Fertigstellung oder Übergabe des fertigen Produktes an den Auftraggeber durchgeführt. Die Übertragung von Verwertungsrechten muss grundsätzlich schriftlich ausformuliert und beiderseitig gegengezeichnet werden, wenn dies nicht bereits ausdrücklich in einer unterzeichneten Auftragserteilung definiert ist.

9. An Vorabversionen, Zwischenergebnissen, nicht ausgeführten Konzepten und nicht abgenommenen Varianten oder dem ursprünglichen Rohmaterial, insbesondere im fertigen Produkt ungenutztes Material, erwirbt der Auftraggeber keine Nutzungsrechte. Sie dürfen ohne Zustimmung von TOR 1 Media nicht ausgeführt, genutzt, verwertet oder an Dritte weitergegeben werden.

10. Wenn von TOR 1 Media für Produktionen Material (Technik, Ausstattung, etc.) angeschafft wurde, so geht dieses Material nicht in das Eigentum des Auftraggebers über, selbst wenn die Anschaffung explizit im Angebot erwähnt wurde, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

11. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Überlassung oder Rechteübergang an den ihm überlassenen Nutzungs- und Verwertungsrechten für ein von TOR 1 Media erstelltes Produkt auf einen Dritten, diesen neuen Rechteinhaber über die zwischen TOR 1 Media und dem Auftraggeber ursprünglich vereinbarten – ggf. begrenzten – Nutzungsrechte und die bei TOR 1 Media verbliebenen Rechte (vgl. § 10) zu informieren und haftet gegenüber TOR 1 Media für Rechtsverletzungen durch diesen Dritten..

§ 9 Anmeldungen bei Verwertungsgesellschaften / Künstlersozialabgabe:

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sich über verpflichtende Meldungen bei Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, GVL) kundig zu machen und das erstellte Produkt ggf. bei solchen Verwertungsgesellschaften anzumelden und spricht TOR 1 Media von einer Verpflichtung hierzu und von etwaigen Zahlungen diesbezüglich frei.

2. Für die Leistungen von TOR 1 ist vom Auftraggeber ggf. Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten. Informationen unter www.kuenstlersozialkasse.de

§ 10 Nennung der Produktionsfirma und Referenzwerbung:

1. Eine Nennung von TOR 1 Media und ggf. der wichtigsten Mitwirkenden im fertigen Produkt (üblicherweise am Ende des Films/der Präsentation) ist obligatorisch und nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung ausgeschlossen. Es können nach Absprache grundsätzlich Möglichkeiten entstehen, über eine darüber hinaus gehende Darstellungsmöglichkeit von TOR 1 Media im Rahmen des Produkts Preisnachlässe zu vereinbaren.

2. Der Auftraggeber gewährt TOR 1 Media das Recht, das erstellte Produkt für eigene Produktionswerbe- und Referenzzwecke, auch ausschnittsweise, gekürzt und umgestaltet, nutzen zu dürfen und des Weiteren den Namen des Auftraggebers / des Produktes/Events nennen zu dürfen. Ein diesbezügliches – zeitlich und örtlich unbegrenztes – Nutzungsrecht wird TOR 1 Media bereits mit Auftragserteilung vom Auftraggeber gewährt. Beide Parteien achten darauf, dass hierbei die angestrebten Ziele des Auftraggebers nicht verfälscht dargestellt werden oder ein Urheberpersönlichkeitsrecht verletzt wird.

3. TOR 1 Media erhält von allen veröffentlichten Bild- und/oder Bild-/Tonträgern, die das vertragsgegenständliche Produkt als Ganzes oder in Teilen enthalten, jeweils mindestens fünf Belegexemplare. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diesen Anspruch auch gegenüber etwaigen ihn beauftragenden Dritten für TOR 1 Media durchzusetzen. TOR 1 Media kann auf seinen Anspruch auf Belegexemplar jederzeit ganz oder teilweise durch entsprechende schriftliche Erklärung verzichten.

§ 11 Korrekturläufe:

Definition: Korrekturen sind Änderungen am Produkt, die keinen Einfluss auf gestalterische Grundelemente haben, also z.B. Rechtschreib- oder Flüchtigkeitsfehler, "unsaubere Schnitte", Audiopegelungen, etc.

1. Ein erster Korrekturlauf ist in den vereinbarten Produktionskosten enthalten. Grundsätzlich erfolgt eine

Abnahme bzw. ein Korrekturlauf in Absprache mit dem Auftraggeber in der Betriebsstätte von TOR 1 Media.

2. TOR 1 Media kann jedoch nach eigenem Ermessen oder nach Vereinbarung dem Auftraggeber hierzu eine Ansichtsversion des Produktes zur Verfügung stellen.

3. Über den ersten Korrekturlauf hinausgehende Änderungswünsche werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

4. Sind die gewünschten Änderungen (auch im ersten Korrekturlauf) auf fehlerhafte Angaben oder Vorlagen des Auftraggebers zurückzuführen, so hat der Auftraggeber die Kosten für diese Korrekturen zu tragen. Die Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

5. Vom Auftraggeber gewünschte gestalterische Änderungen am Produkt trotz vorab vom Auftraggeber eingeräumten Gestaltungsfreiheiten gelten nicht als Korrekturen im Sinne von Punkt 1 und werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

6. Sollte durch vom Auftraggeber gewünschte Korrekturen ein mit dem Auftraggeber vereinbarter Fertigstellungs- oder Abgabetermin nicht eingehalten werden können, so ist TOR 1 Media in keiner Weise schadenersatzpflichtig.

§ 12 Haftung / Gewährleistung:

1. Etwaige Mängel am Endprodukt sind durch den Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und zu belegen. Übergabene oder überlassene Produkte (per Online-Datentransfer oder auf Datenträger) gelten als fehlerfrei abgenommen, wenn nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt eine detaillierte Reklamation vom Auftraggeber vorliegt.

2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass interaktive Elemente auf CDs und DVDs (z.B. Menüführung, animierte Grafiken, Medienverknüpfungen, usw.) unter Umständen nicht auf allen Plattformen oder allen handelsüblichen Abspielgeräten funktionsfähig sind oder unter Umständen auf manchen handelsüblichen Abspielgeräten nur eingeschränkt funktionieren. Grundlage der Begutachtung und der Funktionsprüfung ist der Gerätepark von TOR 1 Media.

3. Schadenersatzansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Schäden sind ausgeschlossen.

4. TOR 1 Media ist nicht verpflichtet, Sicherheitskopien des Produktes oder der zugrundeliegenden Vorlagen und Originalaufnahmen vorzuhalten. Ab Abnahme des Produktes durch den Auftraggeber (oder Zahlung der Schlussrate) liegt die Verantwortung beim Auftraggeber. Anderes kann schriftlich vereinbart werden.

§ 13 Salvatorische Klausel:

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen gegen zwingende Rechtsvorschriften verstoßen und somit unwirksam werden, so ist sie von den Vertragspartnern durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Vertragszweck möglichst nahe kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

§ 14 Schlussbestimmungen:

1. Alle zwischen TOR 1 Media und Unternehmern geschlossenen Verträge, Vereinbarungen oder Abmachungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, wenn nichts anderes angegeben ist. Vertragssprache ist deutsch.

2. Änderungen dieser 'Geschäftsbedingungen für Auftragsproduktionen' vorbehalten. Es gelten immer die zum Zeitpunkt der jeweiligen Auftragserteilung gültigen 'Geschäftsbedingungen für Auftragsproduktionen'.

3. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, ohne dass es eines erneuten Hinweises hierauf bedarf.

4. Für offensichtliche Druckfehler übernimmt TOR 1 Media keine Haftung.

5. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Seiten ist der Sitz von TOR 1 Media, sofern der Kunde Unternehmer ist.

© 2018 - Nachdruck, auch auszugsweise, verboten. Alle Rechte vorbehalten.

TOR 1 - Die Medienwerkstatt
Lars Gating Film- und Medienproduktionen
Eudenbergstraße 15 b · D-53639 Königswinter

Fon: +49 (0)2244 - 841 90 80 · Fax: +49 (0)2244 - 841 90 89
Mail: post@tor-eins.de · Web: www.tor-eins.de

USt-IDNr. (gem. § 27a UStG): DE 264011551.
Inhaber/Unternehmer: Lars Gating, Firmensitz: Königswinter, DE